



Es ist zu unterscheiden zwischen einem **Fehlen durch ein unvorhersehbares Ereignis (1)** und einem **Fehlen aus vorher bekanntem Grund (2,3)**.

0. Teilnahme am Unterricht

➔ Regelfall

Die SchülerInnen sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen, für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen (*auch Wandertage, Fahrten und besondere Veranstaltungen*) teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und in ihm mitzuarbeiten, die gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten. Verstöße gegen die Teilnahmepflicht sind auch nicht durch gemeinschaftliches Handeln gerechtfertigt.

1. Schulversäumnis

➔ nicht vorhersehbares Ereignis

Sind SchülerInnen durch z.B. Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule spätestens am zweiten Unterrichtstag. (*Bei SchülerInnen der Jahrgangsstufe 05 bitten wir um Benachrichtigung bereits am ersten Tag*).

Bei Beendigung des Schulversäumnisses teilen die Erziehungsberechtigten der Schule (*der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung*) schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei einem längeren Schulversäumnis ist spätestens nach zwei Wochen eine (*schriftliche*) Zwischenmitteilung vorzulegen.

Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, fordert die Schule von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung der Schülerin oder des Schülers. Die Kosten des ärztlichen Zeugnisses sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. In besonderen Fällen kann die Schule ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

2. Beurlaubung

➔ vorhersehbares Ereignis

SchülerInnen können nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten (*die Vorlage eines Antrages oder einer Bescheinigung des Veranstalters genügt nicht*) vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig (*mindestens eine Unterrichtswoche vorher, bei Auslandsaufenthalten 4 Wochen vorher*) schriftlich bei der Schule beantragt werden. (*Der versäumte*

Unterrichtsstoff ist von den SchülerInnen in angemessener Zeit selbstständig und eigenverantwortlich nachzuholen, Arbeiten werden nicht verschoben !)

SchülerInnen können beurlaubt werden:

- a) bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres von der Klassenleitung oder der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragten Lehrkraft,
- b) darüber hinaus von der Schulleitung.

Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien dürfen SchülerInnen nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleitung (*auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten*).

Mitglieder der Schülersvertretung können im Rahmen ihrer Aufgaben vom Unterricht beurlaubt werden, soweit das grundsätzliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten besteht. (*Wir gehen davon aus, dass dieses existiert, wenn nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird*)

3. Befreiung

➔ vorhersehbarer Umstand

SchülerInnen können nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Über die Befreiung bis zu zwei Monaten entscheidet die Schulleitung, darüber hinaus die Schulaufsichtsbehörde. Die SchülerInnen können verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht einer anderen Lerngruppe teilzunehmen.

Über Art und Umfang der Befreiung aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere vom Sportunterricht, entscheiden die FachlehrerInnen, bei einer Befreiung über eine Woche hinaus aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses. Über eine Befreiung von mehr als zwei Monaten entscheidet die Schulleitung aufgrund eines schulärztlichen Zeugnisses. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage der ärztlichen Zeugnisse verzichtet werden. Die Befreiung kann auf bestimmte Übungen begrenzt werden.

Von der Teilnahme am Religionsunterricht sind SchülerInnen aufgrund der Erklärung der Erziehungsberechtigten, bei Religionsmündigkeit aufgrund eigener Erklärung, befreit. Die Erklärung ist der Schulleitung (*über die Stufenkoordination*) schriftlich zu übermitteln. Die Erziehungsberechtigten sind über die Befreiung zu informieren.